

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2202
Urteil Nr. 82/2002 vom 8. Mai 2002

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 20*bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 5. Juni 2001 in Sachen M.-B. Kesteloot gegen die Französische Gemeinschaft und den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 21. Juni 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 20*bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1967 [über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor], so wie ihn der Kassationshof in seinen [...] vier Urteilen vom 28. November 1996, 2. November 1998, 29. März 1999 und 18. Dezember 2000 ausgelegt hat, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er eine Diskriminierung zwischen den Opfern eines Arbeitsunfalls, die zum öffentlichen Sektor gehören, und denjenigen, auf die das Gesetz vom 10. April 1971 [über die Arbeitsunfälle] anwendbar ist, herbeiführt? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich darauf, ob Artikel 20*bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, wenn diese Bestimmung dahingehend ausgelegt wird, daß die infolge eines Arbeitsunfalls gezahlte Rente Zinsen trägt ab dem Datum der richterlichen Entscheidung, mit der über eine Beanstandung bezüglich der Art und des Grades der Arbeitsunfähigkeit befunden wird, und somit ab dem Datum, an dem der Schuldner die gesetzlichen Entschädigungen leisten muß, eventuell gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt. Dem Verweisungsbeschluß zufolge hat das Opfer, das unter die Anwendung von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle fällt, unter den gleichen Umständen Recht auf Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Entschädigungen zu zahlen sind.

B.2.1. Artikel 20*bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1967, mit dem sich die präjudizielle Frage befaßt, lautet:

« Die durch dieses Gesetz festgelegten Renten und Kapitalien tragen von Rechts wegen Zinsen ab dem ersten Tag des dritten Monats, der dem Monat folgt, in dem sie fällig werden. »

Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. April 1971 bestimmt:

« Für die Entschädigungen im Sinne dieses Gesetzes sind von Rechts wegen Zinsen zu zahlen ab dem Zeitpunkt, an dem sie fällig werden. »

B.2.2. Dem Verweisungsrichter zufolge ergibt sich der Behandlungsunterschied, über den der Hof befragt wird, aus der Art und Weise, in der der Kassationshof die beiden o.a. Bestimmungen interpretiert hat.

Bezüglich des Artikels 20*bis* hat der Kassationshof entschieden:

« In der Erwägung, daß Artikel 20*bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor bestimmt, daß die durch dieses Gesetz festgelegten Renten und Kapitalien von Rechts wegen Zinsen tragen ab dem ersten Tag des dritten Monats, der dem Monat folgt, in dem sie fällig werden;

In der Erwägung, daß der durch das Urteil angewandte Artikel 20 des königlichen Erlasses vom 24. Januar 1969 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten von Personalmitgliedern des öffentlichen Sektors bestimmt, daß die Renten ab dem ersten Tag des Monats zu zahlen sind, in dem die Konsolidierung oder das Ableben erfolgt; daß diese Bestimmung das Datum präzisiert, ab dem das Recht auf die Renten entsteht, dieses Recht aber nicht für einklagbar erklärt;

[...]

Daß, solange der Richter nicht durch eine vollstreckbar gewordene Entscheidung über den Streitfall bezüglich des Vorhandenseins des Rechts und über den Betrag der als Folge des Arbeitsunfalls zu zahlenden Renten befunden hatte, die Renten nicht fällig waren ». (Kass. 18. Dezember 2000, *J.T.T.* 2001, S. 108; im gleichen Sinne Kass. 28. November 1996, *J.T.T.* 1997, S. 293; Kass. 2. November 1998, *J.T.T.* 1999, S. 34; Kass. 29. März 1999, *Chr.D.S.* 2000, S. 355)

Bezüglich Artikel 42 Absatz 3 hat der Kassationshof entschieden:

« In der Erwägung, daß kraft Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle für die Arbeitsunfallentschädigungen von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt Zinsen zu zahlen sind, ab dem sie fällig sind;

In der Erwägung, daß Artikel 24 Absatz 2 desselben Gesetzes bestimmt: ' Wenn eine Arbeitsunfähigkeit bleibend ist oder wird, ersetzt eine jährliche, auf der Grundlage des Grundgehalts und des Unfähigkeitsgrades berechnete Entschädigung von 100 % die tägliche Entschädigung ab dem Tag, an dem die Unfähigkeit einen bleibenden Charakter aufweist; dieser Ausgangspunkt wird durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien oder durch eine rechtskräftig gewordene Entscheidung festgestellt ';

Daß aus dieser Bestimmung folgt, daß die betroffene Person ab dem Datum, ab dem ihre Arbeitsunfähigkeit bleibenden Charakter hat, Recht auf die genannte jährliche Entschädigung hat;

In der Erwägung, daß die anfallenden jährlichen Entschädigungen kraft des im vorliegenden Fall anwendbaren Artikels 1 des königlichen Erlasses vom 30. März 1982 durch die Arbeitsunfallversicherung pro Quartal in Höhe eines Viertels ausbezahlt sind und somit dementsprechend fällig sind, so daß sie aufgrund des o.a. Artikels 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle ab jedem auferlegten Auszahlungsdatum Zinsen tragen ». (Kass. 23. Oktober 1989, *Pas.* I, S. 219)

B.2.3. Der Umstand, daß der Verweisungsrichter in der durch ihn dem Hof vorgelegten Frage auf eine durch den Kassationshof der beanstandeten Bestimmung gegebene Interpretation verweist, impliziert nicht, daß der Hof unzuständig wäre. Die Frage, in welchem Maße der Hof die Art und Weise, in der der Verweisungsrichter Bestimmungen interpretiert, berücksichtigen muß, ist unabhängig von der Frage, ob diese Interpretation eine eigene Interpretation des Richters ist oder ob er sich auf eine Rechtsprechung berufen hat.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Aus den Vorarbeiten wird ersichtlich, daß das Gesetz vom 3. Juli 1967 angenommen wurde, um das Personal des öffentlichen Dienstes « gegen die Folgen des Wegeunfalls oder des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten abzusichern ». « Das angestrebte Ziel besteht darin, ihnen ein System zur Verfügung zu stellen, das mit dem im Privatsektor schon gängigen System verglichen werden kann. » Dennoch « hielt [die Regierung] es weder für möglich noch für wünschenswert, den Personalmitgliedern des öffentlichen Dienstes die gleichen Bestimmungen aufzuerlegen wie den Arbeitern und Angestellten des Privatsektors. Das Statut der Beamten enthält Besonderheiten, die berücksichtigt werden müssen und in bestimmten Fällen die Annahme eigener Regeln rechtfertigen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 1023/1, SS. 3 und 4; im gleichen Sinne *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 242, SS. 2-3). Selbst wenn « von einer einfachen Ausweitung des Systems des Privatsektors auf den öffentlichen Sektor [...] somit absolut nicht die Rede [ist] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1966-1967, Nr. 339/6, S. 2), muß doch erwähnt werden, daß hinsichtlich der Definition der Begriffe Arbeitsunfall, Arbeitswegunfall und Berufskrankheit der « Parallelismus mit dem Privatsektor [...] dabei völlig verwirklicht [wird] » (ebenda, S. 5).

Bei der Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1967 durch das Gesetz vom 13. Juli 1973, die der beanstandeten Bestimmung zugrunde liegt, wurden die gleichen Grundsätze bestätigt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1972-1973, Nr. 468/1, S. 1, und Nr. 468/2, S. 2).

B.4.2. Auch der beanstandete Artikel 20*bis* wurde nach dem Vorbild von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. April 1971 abgefaßt. In der Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Einfügung dieses Artikels in das Gesetz vom 3. Juli 1967 heißt es nämlich:

« Mit Artikel 10 des Entwurfs soll in das Gesetz vom 3. Juli 1967 eine Bestimmung eingefügt werden, die von derjenigen ausgeht, die für den Privatsektor in Artikel 42 des Gesetzes vom 10. April 1971 [...] vorgesehen ist.

Wenn es normal ist, im vorliegenden Fall den öffentlichen Diensten die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen wie den Arbeitgebern im Privatsektor, dann ist es angemessen, diese Regel einigermaßen abzuschwächen, um die Erfordernisse des Verfahrens und der administrativen Kontrollen zu berücksichtigen. Insbesondere diese letztgenannten führen zu einem zeitlichen Abstand zwischen dem Datum, an dem die Renten zu zahlen sind, und dem Datum, ab dem sie geleistet werden können.

Deshalb sieht der vorliegende Entwurf einen 'Aufschub' von zwei Monaten vor, bevor die Zinsen als Folge der Fälligkeit der Rente verlangt werden können. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1972-1973, Nr. 468/1, S. 6)

Aus der Begründung des Verweisungsbeschlusses und aus der präjudiziellen Frage wird ersichtlich, daß dieser « Aufschub » nicht strittig ist.

B.4.3. Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. April 1971 findet seinen Ursprung in einer Bemerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates:

« Dem ersten Absatz [von Artikel 42] zufolge sind die befristeten Entschädigungen zeitgleich mit dem Lohn zu zahlen.

Artikel 10 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer bestimmt, daß auf den Lohn 'von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt Zinsen zu zahlen sind, ab dem er fällig wird'.

Da kraft dieses Entwurfs die Arbeitsunfallentschädigungen nie mehr durch den Arbeitgeber gezahlt werden, können sie in keinem Fall noch als Lohn im Sinne des Gesetzes vom 12. April 1965 gelten.

Deshalb wäre es empfehlenswert, eine gleichartige Bestimmung wie die in Artikel 10 dieses Gesetzes vorgesehene in den Entwurf aufzunehmen. Sie kann zum Absatz 3 von Artikel [42] werden und folgendermaßen lauten:

' Auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Entschädigungen sind von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt Zinsen zu zahlen, ab dem sie fällig sind.' » (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 328, S. 85)

B.5.1. Da es aufgrund der objektiven Unterschiede zwischen beiden Kategorien von Arbeitnehmern gerechtfertigt ist, unterschiedliche Systeme für sie festzulegen, ist es akzeptabel, daß bei einem eingehenderen Vergleich beider Systeme Behandlungsunterschiede sichtbar werden - einmal in der einen Richtung, einmal in der anderen Richtung -, unter dem Vorbehalt, daß jede Regel mit der Logik des Systems, zu dem diese Regel gehört, übereinstimmt.

B.5.2. Unterschiede sind aufgrund der eigenen Logik des jeweiligen Systems gerechtfertigt, vor allem hinsichtlich der Verfahrensregeln, des Betrags und der Durchführungsbestimmungen der Entschädigung. Es fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers zu beurteilen, ob eine umfassendere Gleichschaltung wünschenswert ist, und

festzulegen, wann und wie mittels konkreter Maßnahmen eine größere Einheitlichkeit zwischen beiden Regelungen Gestalt erhalten muß.

B.6. Wenn allerdings die gesetzlichen Entschädigungen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens festgelegt werden und Verzögerungen die Gewährung von Verzugszinsen rechtfertigen, dann sieht der Hof nicht ein, wie die jeweilige Logik der beiden Systeme erfordern könnte, daß für diesen Nachteil auf der Grundlage eines Datums entschädigt wird, das für den Arbeitnehmer im Privatsektor günstiger wäre als für den Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Weder die üblicherweise statutarische Art des Bands, das ihn mit seinem Arbeitgeber verbindet, noch der Umstand, daß er Aufträge in öffentlichem Interesse erfüllt, noch das Verfahren zur Entschädigung für Arbeitsunfälle, das in den öffentlichen Diensten komplizierter sei als im Privatsektor, können diesen Behandlungsunterschied erklären, um so weniger da der Gesetzgeber schon den in B.4.2 genannten Aufschub zur Berücksichtigung des Regelungsunterschieds eingeführt hat.

B.7. Daraus folgt, daß der o.a. Artikel 20*bis*, dahingehend interpretiert, daß er die Gewährung von Verzugszinsen vor der vollstreckbar gewordenen richterlichen Entscheidung über die Beanstandung bezüglich des Vorhandenseins des Rechts auf die einem Opfer eines Arbeitsunfalls zu zahlenden Renten und bezüglich des Betrags dieser Renten nicht ermöglicht, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nicht vereinbar ist.

B.8. In der von einer der Parteien vorgeschlagenen und von den anderen Parteien akzeptierten Interpretation, der zufolge der sowohl in Artikel 20*bis* als auch in Artikel 42 vorkommende Begriff « Fälligkeit » mit dem Entstehen des Rechts zusammenfällt, so daß die Laufzeit der beanstandeten Zinsen an dem Tage beginnt, an dem das Recht auf die Entschädigungen entstanden ist, besteht der in der präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied jedoch nicht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 20*bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, dahingehend interpretiert, daß er die Gewährung von Verzugszinsen vor der vollstreckbar gewordenen richterlichen Entscheidung über die Beanstandung bezüglich des Vorhandenseins des Rechts auf die einem Opfer eines Arbeitsunfalls zu zahlenden Renten und bezüglich des Betrags dieser Renten nicht ermöglicht, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dieselbe Bestimmung, dahingehend interpretiert, daß sie die Gewährung von Verzugszinsen vor der vollstreckbar gewordenen richterlichen Entscheidung über die Beanstandung bezüglich des Vorhandenseins des Rechts auf die einem Opfer eines Arbeitsunfalls zu zahlenden Renten und bezüglich des Betrags dieser Renten ermöglicht, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior